

STATUTEN



April 2025

Art. 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1.1 Unter dem Namen „Bürgergemeinden und Wald Olten-Gösgen"- BWOG (nachstehend Verband genannt), besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB.
Rechtsdomizil ist der jeweilige Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.
- 1.2 Der Verband ist Mitglied von Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn BWSO.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Verband unterstützt die Bürgergemeinden und Waldeigentümer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, wirkt als regionales Koordinationsorgan und fördert insbesondere die gemeinsamen Interessen aller Bürgergemeinden und Waldeigentümer.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Dem Verband können angehören:
- Bürgergemeinden der Amtei Olten-Gösgen
 - Andere öffentlich-rechtliche Waldeigentümer der Amtei Olten-Gösgen
 - Private Waldeigentümer der Amtei Olten-Gösgen.

- 3.2 Die Mitgliedschaft ist durch ein schriftliches Beitritts-gesuch anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt: Er kann nur nach einer einjährigen Ankündigung des Austrittes auf Jahresende erfolgen.
 - Ausschluss: Dieser kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die statutarischen oder finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt. Ein Ausschluss kann nur nach vorangegangener Aussprache mit dem Vorstand und mit eingeschriebener Ankündigung beantragt werden.
- 3.4 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile des Verbandsvermögens.

Art. 4 Organisation

- 4.1 Organe des Verbandes sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle

Art. 5 Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist öffentlich und findet jedes Jahr statt.
- 5.2 Zusätzliche Generalversammlungen können durch Vorstandsbeschluss oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird, einberufen werden.
- 5.3 Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge zu erfolgen.
- 5.4 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten einzureichen.
- 5.5 Stimmberechtigt sind die Delegierten der Gemeinden (je Gemeinde drei Stimmen), Einzelmitglieder (eine Stimme) und die Mitglieder des Vorstandes.
- 5.6 Der Generalversammlung obliegen:
- Genehmigung und Abänderung der Statuten
 - Abnahme der Jahresrechnung und Jahresberichte
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Voranschlages
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des Vorstandes

- Wahl der Kontrollstelle mit zwei Revisorinnen/Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Verbandes und Vermögensverteilung.

5.7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit der Stimmkarte, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

5.8 Eine Person kann höchstens zwei Stimmen vertreten.

Art. 6 Amtszeiten

6.1 Präsidentin/Präsident und Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind nach Amtsablauf wieder wählbar.

Art. 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus:

- der Präsidentin/dem Präsidenten
- 4-6 weiteren Mitgliedern, wobei eine angemessene regionale Vertretung angestrebt wird
- der Kreisförsterin/dem Kreisförster des Verbandsgebiets

Der Vorstand kann mit einer Revierförsterin/ einem Revierförster ergänzt werden.

- 7.2 Der Vorstand kann nach Bedarf Personen einsetzen für Sekretariatsarbeit und Verwaltung. Diese sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.
- 7.3 Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.4 Der Vorstand tagt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten.
- 7.5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vertretung des Verbandes nach aussen
 - Vorbereiten und Einberufen der Generalversammlungen
 - Erstellen der Jahresberichte
 - Ablage der Jahresrechnung
 - Aufstellen eines Voranschlages
 - Kompetenz für einmalige Ausgaben bis Fr. 4'000
 - Ausführen der Generalversammlungsbeschlüsse
 - Wahl von Ausschüssen
 - Vorschlag der Vertreter/Vertreterin in den Kantonalvorstand
 - Besetzung und Kontrolle der Geschäftsstelle
 - weitere Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 8 Kontrollstelle

- 8.1 Die Revisorinnen/Revisoren werden durch die Generalversammlung für jeweils vier Jahre gewählt.
Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht darüber.

Art. 9 Finanzielles

- 9.1 Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Einnahmen aus Dienstleistungen
 - Zuwendungen
- 9.2 Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 10.1 Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Stimmen.
- 10.2 Eine Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn dies zwei Drittel der Mitglieder beschliessen oder der Vorstand nicht mehr bestellt werden kann. Ein allfälliges Verbandsvermögen wird dem kantonalen Verband zur Verfügung gestellt.

- 10.3 Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.
- 10.4 Der Verband ersetzte im Jahr 1996 die bisherigen Bürgergemeindeverbände der Bezirke Olten und Gösgen und nahm die Mitglieder der Bezirke Olten und Gösgen des bisherigen Waldwirtschaftsverbandes Gäu - Olten - Gösgen auf.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 14. November 1996. Sie wurden am 15. April 2015 genehmigt.

Namensänderung und geschlechtsneutrale Formulierung genehmigt an der GV vom 07. April 2022.

Anpassung Art. 7.1, Absatz 2 genehmigt an der GV vom 10. April 2025.

Bürgergemeinden und Wald Olten-Gösgen (BWOOG)

Der Präsident:



Patrick Friker

Die Aktuarin:



Verena Studer